

Garantiebestimmungen zur Yamaha 10 Jahre Garantie auf Antriebsriemen

YAMAHA MOTOR EUROPE N.V. YAMAHA ATV UND SIDE-BY-SIDE – 10 JAHRE EINGESCHRÄNKTE GARANTIE AUF KEILRIEMEN

Yamaha Motor Europe N.V., eine Gesellschaft nach niederländischem Recht mit eingetragenem Sitz in (1119NC) Schiphol-Rijk, Koolhovenlaan 101, Niederlande („Yamaha“), gewährt hiermit dem eingetragenen Erstbesitzer eines unter die Garantie fallenden Yamaha ATV mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder eines Yamaha Side-By-Side („unter Garantie fallendes Fahrzeug“), das bei einem zum Verkauf und Service in Europa autorisierten und in Europa registrierten Yamaha Partner erworben wurde („Datum des Original-Kaufbelegs“), dass der im unter die Garantie fallenden Fahrzeug werksseitig montierte Keilriemen über den hierin genannten Zeitraum frei von Material- und Fertigungsmängeln ist, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Die GARANTIE GILT FÜR EINEN ZEITRAUM von zehn (10) Jahren ab dem Datum des Erstkaufs des unter die Garantie fallenden Fahrzeugs oder der Besitzübergabe des unter die Garantie fallenden Fahrzeugs an einen Nachbesitzer. Nach dem Einzelhandelsverkauf an den Erstbesitzer durch den autorisierten Yamaha Partner wird dieses Datum als Beginn des Garantiezeitraums im Yamahas System eingetragen. Diese Garantie gilt gänzlich unabhängig von und zusätzlich zur beim Kauf des Neufahrzeugs von Yamaha gewährten eingeschränkten Garantie, die dem Kunden mit dem Neufahrzeug von Yamaha kostenlos gewährt wird.

WÄHREND DES GARANTIEZEITRAUMS ist jeder Yamaha Partner, der zum Verkauf und Service des Produkts in Europa autorisiert ist, dazu verpflichtet, den Keilriemen zu reparieren oder zu ersetzen, sofern er nach alleinigem Ermessen von Yamaha aufgrund mangelhafter Verarbeitung oder Materialqualität ab Werk als defekt befunden wurde. Jegliche weitere Reparatur oder Austauschaktion nach alleinigem Ermessen von Yamaha sowie jegliche weiteren Teile, die aufgrund des defekten Keilriemens erforderlich sind, müssen entsprechend den Bestimmungen der Yamaha Motor Werksgarantie geltend gemacht werden, sofern der Besitzer das unter die Garantie fallende Fahrzeug an den Yamaha Partner übergibt und den Transport im Voraus bezahlt hat. Der Besitzer des unter die Garantie fallenden Fahrzeugs ist verantwortlich für alle Kosten in Zusammenhang mit Transport, Verzögerungen, Unannehmlichkeiten, Reisekosten, Nutzungsausfällen, Abschleppen, Lagerung und alle sonstigen Kosten, die bei der Abgabe des unter die Garantie fallenden Fahrzeugs für Garantiarbeiten anfallen. Alle im Rahmen der Garantie ersetzten Teile werden Eigentum von Yamaha.

YAMAHAS HAFTUNG unter dieser 10-jährigen eingeschränkten Garantiepflicht übersteigt in keinem Fall den tatsächlichen Barwert der abgedeckten Artikel und übersteigt nicht den zum Zeitpunkt der Garantiereparatur üblichen Marktwert des unter die Garantie fallenden Fahrzeugs. Als Marktwert gilt der Privatverkaufswert des unter die Garantie fallenden Fahrzeugs zum Datum eines Fahrzeugausfalls.

DIE GESAMTSUMME ALLER WÄHREND DES GARANTIEZEITRAUMS BEZAHLTEN BEANSTANDUNGEN KANN IN KEINEM FALL DIE SUMME ÜBERSTEIFEN, DIE DER KUNDE FÜR DAS UNTER DIE GARANTIE FALLENDE FAHRZEUG BEZAHLT HAT.

VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN: Gemäß den Bestimmungen dieser eingeschränkten Garantie muss der Erstbesitzer des unter die Garantie fallenden Fahrzeugs sicherstellen, dass das unter die Garantie fallende Fahrzeug gemäß den Angaben im entsprechenden Benutzerhandbuch ordnungsgemäß genutzt, gewartet und gelagert wird.

Der Besitzer des unter die Garantie fallenden Fahrzeugs informiert den autorisierten Yamaha Partner¹ innerhalb von zehn (10) Tagen ab Entdeckung über jegliche offenbaren Defekte und stellt das Fahrzeug zur Inspektion und/oder Reparatur zur Verfügung. Der Besitzer des unter die Garantie fallenden Fahrzeugs muss auf Aufforderung sämtliche Service- und Kaufbelege als Nachweis vorlegen. Sämtliche Belege müssen in gedruckter Form vorliegen, nicht handschriftlich. Aus ihnen müssen klar und eindeutig der Name und die Adresse des Yamaha Partners und das Service-/Kaufdatum hervorgehen sowie die Ausführung aller im zugehörigen Benutzerhandbuch genannten Wartungsarbeiten.

Falls ein offensichtlicher Defekt festgestellt wird, muss das unter die Garantie fallende Fahrzeug zur Vermeidung weiterer Schäden geschützt werden. (Eine weitere Nutzung des unter die Garantie fallenden Fahrzeugs kann Schäden zur Folge haben, die durch diese eingeschränkte Garantie nicht abgedeckt sind.)

AUSGENOMMEN von dieser Garantie sind:

1. Unsachgemäßer Gebrauch für einen vom Hersteller nicht vorgesehenen Zweck (gemäß Benutzerhandbuch), einschließlich Überschreiten der zulässigen Nutzlast und Zuglast.
2. Vermietung.
3. Einsatz in Wettkämpfen oder im Rennsport.
4. Übermäßige Beanspruchung, Vernachlässigung oder Missbrauch, einschließlich Kupplungsüberhitzung und Eintauchen in Wasser oder Schlamm.
5. Schäden aufgrund des Eintritts von Wasser, Schnee, Schmutz oder anderen Verunreinigungen in das Keilriemengehäuse.
6. Unzureichende Wartung oder Lagerung des unter die Garantie fallenden Fahrzeugs entgegen den Anweisungen im Benutzerhandbuch.
7. Nicht von Yamaha empfohlene bauliche Veränderungen, Anpassungen oder Nutzung des unter die Garantie fallenden Fahrzeugs, einschließlich Verwendung von modifizierten Teilen oder Teilen, die nicht zum Bestand von Yamaha-Originalteilen gehören.
8. Arbeitskosten, die beim Austausch von defekten Teilen oder Zubehör (außer dem Keilriemen) entstehen.
9. Austausch oder Service des Keilriemens im Zuge routinemäßiger Wartung, aufgrund normaler Abnutzung oder gänzlich oder teilweise aufgrund anderer Ursachen als fehlerhafter Verarbeitung oder Materialqualität ab Werk.
10. Teile unter dem Geltungsumfang von Yamahas eingeschränkter Garantie auf das Fahrzeug oder Teile, die von einem laufenden Rechtsstreit, einer Rückrufaktion oder einer anderen Servicekampagne betroffen sind.
11. Probleme, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht durch den hierin eingeschränkten Umfang abgedeckt sind.

12. Ansprüche, die nach bestem Wissen und Gewissen von Yamaha zurückzuführen sind auf: Kollision oder Unfall; Diebstahl; Vandalismus; Unruhen; Explosion; Erdbeben; Blitzeinschlag; Frost; interne oder externe Brandeinwirkung; Wasser- oder Flutschäden (einschließlich frühere Flutschäden); Schäden durch Nachlässigkeit, Rücksichtslosigkeit, billigend in Kauf genommene oder vorsätzlich verursachte Schäden; Mangel an Service oder Wartung, Herstellerdefekte an anderer Stelle als am Keilriemen, unsachgemäßer Einbau von Teilen, Verunreinigungen durch Flüssigkeiten (d. h. Kühlmittel, Kraftstoff, Wasser oder Fremdstoffe) oder Unterschreiten der für das unter die Garantie fallende Fahrzeug vorgeschriebenen Motorkühlmittel-Füllstände.

BEI DIESEM DOKUMENT HANDELT ES SICH NICHT UM EINEN SERVICEVERTRAG ODER EINE VERSICHERUNG.

YAMAHA GEWÄHRT DARÜBER HINAUSGEHEND KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG JEDLICHER ART. SÄMTLICHE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER HANDELSÜBLICHEN QUALITÄT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DIE ÜBER DIE VERPFLICHTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN AUS DIESER GARANTIE HINAUSGEHEN, WERDEN HIERMIT VON YAMAHA ABGELEHNT UND SIND NICHT TEIL DIESER GARANTIE.

DIESE GARANTIE ERSTRECKT SICH NICHT AUF ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BEGRENZT AUF NUTZUNGSAusFALL, ZEITVERLUST UND UNANNEHMLICHKEITEN. YAMAHA'S GARANTIE IST BESCHRÄNKT AUF DIE REPARATUR ODER DEN AUSTAUSCH DES KEILRIEMENS, WIE IN DIESER GARANTIE DARGELEGT.

IN DIESEM DOKUMENT IST DER GESAMTE VON YAMAHA GEWÄHRTE GARANTIEUMFANG ENTHALTEN. ES GIBT KEINE WEITEREN KLAUSELN, VERSPRECHEN, BESTIMMUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN ALS JENE, DIE HIERIN ENTHALTEN SIND. KEINE MÜNDLICHEN ODER SCHRIFTLICHEN INFORMATIONEN ODER VORGRIFFE, DIE VON YAMAHA, SEINEN HÄNDLERN, VERTRETERN, AGENTEN ODER MITARBEITERN GEGEBEN WERDEN, BEGRÜNDEN EINE GARANTIE VON YAMAHA ODER ERWEITERN IN IRGEND EINER WEISE DEN UMFANG DIESER GARANTIE.

1: Die offiziellen Yamaha Partner findet man auf der [Yamaha Website des jeweiligen Landes](#) unter „Ihr Yamaha Partner“.